

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den Studiengang Europäische Geschichte
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 1. Juni 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2005, S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Europäische Geschichte erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte oder im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Deutsche Studierende müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen in der Regel durch das Abiturzeugnis nachweisen: Englisch auf Abiturniveau (Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), die zweite moderne Fremdsprache entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen im Schwerpunktmodul 1 „Antike und Europa“ und im Schwerpunktmodul 2 „Europa im Mittelalter“ sind Lateinkenntnisse entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Ausländische Studierende müssen als Zugangsvoraussetzung Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen, darunter Deutsch durch die DSH-Prüfung und die zweite moderne Fremdsprache entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

**Artikel 2
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. November 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2005, S. 205) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
4. § 11 Abs. 8 wird gestrichen.
5. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen

der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

6. § 14 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.“
7. In § 16 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „und Beisitzer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „und Beisitzer“ gestrichen.
9. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „an Eides statt“ gestrichen.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung sowie der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Geschichte in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. April 2010, des Senates vom 18. Mai 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Mai 2010.

Chemnitz, den 1. Juni 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes